



NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

TEIL I

52. Jahrgang

Langen, 13. Mai 2004

Genehmigung des Segelfluggeländes Rheinstetten

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Bescheid vom 10.02.2004 der Stadt Rheinstetten gem. § 6 LuftVG i.V.m. § 54 Abs. 2 LuftVZO die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Segelfluggeländes Rheinstetten für die Durchführung von Sichtflügen am Tage erteilt.

Die Gestattung der Betriebsaufnahme gem. §§ 44 Abs. 1, 58 LuftVZO wurde noch nicht erteilt.

I.

1. Beschreibung des Geländes:

a) Bezeichnung: Segelfluggelände Rheinstetten

b) Lage: 6 km südwestlich Stadtmitte Karlsruhe

c) Bezugspunkt:

- geographische Lage: 48° 58' 40" N
(WGS 84) 008° 20' 33" E
- Höhe: 116 m (380,6 ft)

d) Betriebsflächen für zugelassene Luftfahrzeuge:

	Richtung rw.	Länge m	Breite m
Start- und Landebahn	020°/200°	1030	30*
Windenstartbahn (Segelflugzeuge)	020°/200°	1030	50

* Streifenbreite 60 m

Verfügbare Bahnlängen:

Richtung	Start	Landung
02	655	830
20	830	655

e) Das Segelfluggelände darf außer von

1. Segelflugzeugen und
2. nicht selbst startenden Motorseglern

auch von

3. Schleppflugzeugen,
4. selbststartenden Motorseglern und
5. Luftsportgeräten

benutzt werden.

f) Als Startarten sind zugelassen:

1. Selbststart,
2. Windenstart,
3. Flugzeug- Motorsegler- und UL-Schleppstart

g) Betriebszeit:

- Windenbetrieb: Täglich SR - SS

- Betrieb mit motorisierten Luftfahrzeugen:

Täglich 08.00 h* - SS, maximal 20.30 h*

Starts und Landungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Platzhalterin (PPR) bzw. der mit der Abwicklung des Flugbetriebs beauftragten Luftsportgemeinschaft Rheinstetten e.V..

h) Von der Verpflichtung, das Segelfluggelände einzufrieden wird Befreiung erteilt. Bei Flugbetrieb sind die Betriebsflächen durch Verbotsschilder gem. §§ 46 Abs. 2, 59 LuftVZO zu kennzeichnen.

II.

2. Für den Flugbetrieb mit motorisierten Luftfahrzeugen (Ziffer II. 1e; 3. 4. 5) und für Flugzeugschleppstarts werden folgende Flugbeschränkungen festgelegt:

> Die Anzahl von Starts wird auf 2.500 pro Jahr begrenzt.

> Auf dem Segelfluggelände dürfen maximal 6 mit dem amtlichen Eintragungszeichen festgehaltene motorgetriebene, selbststartende Luftfahrzeuge starten und landen. Die Liste zugelassener Luftfahrzeuge ist vor Aufnahme des Flugbetriebes der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

> Flugzeuge und selbststartende Motorsegler müssen erhöhten Schallschutzanforderungen gem. § 4 Abs. 2 Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung-Kap. 6, - 4 dB(A), Kap. 10, - 5 dB(A) - entsprechen.

> Verbot von Starts und Landungen an folgenden Tagen bzw. zu folgenden Zeiten:

- an Werktagen zwischen 13.00 h* und 15.00 h* (Schulflüge und F-Schlepps),

ausgenommen:

- Überlandflüge (§ 3 a LuftVZO) von mindestens 60 Minuten Dauer

- F-Schlepps zu Überführungs- und Hochleistungsflügen;

- samstags ab 13.00 h*; sonn- und feiertags,

ausgenommen:

- Überlandflüge (§ 3 a LuftVZO) von mindestens 30 Minuten Dauer;

- Schulungs-/Überlandflüge (§ 3 a LuftVZO): sonn- und feiertags vor 09.00 h* und nach 13.00 h* von mindestens 60 Minuten Dauer;

- F-Schlepps: sonn- und feiertags vor 09.00 h* und nach 13.00 h* nur zu Überführungs- und Hochleistungsflügen;

- an Karfreitag, Fronleichnam sowie an den Oster- und Pfingstfeiertagen vor 13.00 h*,

ausgenommen:

- Überlandflüge (§ 3 a LuftVZO) von mindestens 60 Minuten Dauer;

- an den Weihnachtsfeiertagen.

> Beschränkung von Starts in Richtung 02:

- samstags, sonntags und feiertags maximal 5 Starts pro Stunde;
- sonntags und feiertags zwischen 12.00 h* und 14.00 h* maximal 3 Starts pro Stunde;
- Doppelschleppstarts sind unzulässig.

* Zeitangaben in Ortszeit

Karlsruhe, 7.4.2004
AZ.: 46/ 3846.1-1/Rheinstetten
Regierungspräsidium Karlsruhe

i . A . H i l p p